

Stellungnahme des Stadtschulrates für Wien vom 9. Mai 2007 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten an Schulen im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und das Bundesgesetz über das Unterrichtspraktikum geändert werden; (000 012/0027-kanz0/2007)

Mit Verfügung des Amtsführenden Präsidenten gemäß § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1) „Bundesgesetz über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts-, Lehr- und Erziehungstätigkeiten an Schulen und Pädagogischen Hochschulen im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Lehrbeauftragtengesetz)“

Gegen den vorliegenden Entwurf besteht kein Einwand, jedoch wird als Ergänzung vorgeschlagen, jene muttersprachlichen LehrerInnen, die an bilingualen Schulen/Klassen unterrichten, in die Neuregelung aufzunehmen, um sie entsprechend ihrer Leistungen besser bezahlen zu können.

2) Artikel 2

„Änderung des Bundesgesetzes über das Unterrichtspraktikum“

- Um eine einheitliche, an der den Erfordernissen der Schulpraxis orientierte Ausbildung sicher zu stellen, wäre eine Einvernehmensverpflichtung zwischen PH und zuständiger Schulaufsicht hinsichtlich Design, konkreten Inhalten und der Nominierung des Lehrpersonals (Lehrbeauftragte) in die Novelle aufzunehmen.
- Die parallele Führung von Lehrgängen für Unterrichtspraktikant/innen an mehreren pädagogischen Hochschulen in einem Bundesland ist nicht sinnvoll.
 - Daher wäre in § 11 (1) zu ergänzen: sind an Pädagogischen Hochschulen **des Bundes** gemäß ...
 - Ferner wäre § 11 (7) wie folgt zu verändern: Lehrgänge zur Einführung in die praktische Unterrichtstätigkeit und zur theoretischen und praktischen Begleitung der Unterrichtspraxis für Unterrichtspraktikanten für Religion können an privaten Pädagogischen Hochschulen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 des Hochschulgesetzes 2005 eingerichtet werden.

Die Amtsführende Präsidentin
Dr. Susanne Brandsteidl e.h.